



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 44

Freitag, den 4. Dezember

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0714 der Gemeinde Großheide 144

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0414 der Gemeinde Hinte 144

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage
für das Haushaltsjahr 2009 145

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0714 der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 24.09.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0714 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0714
Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großheide



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 01.12.09

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0414 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 01.10.09 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0414 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

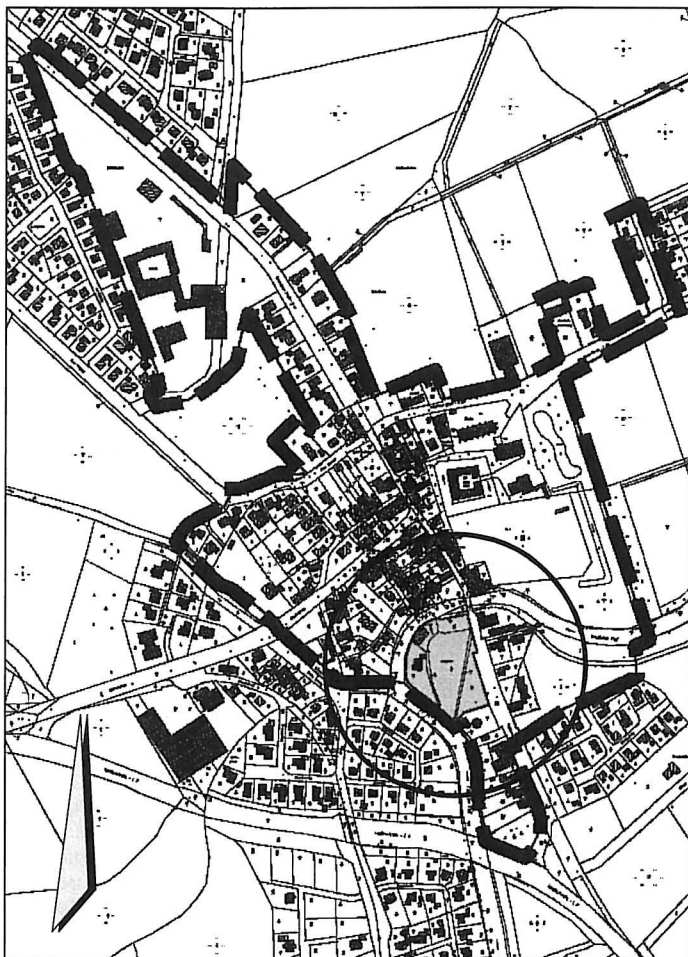
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädi-

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0414
Änderung Nr. 5 der Gemeinde Hinte**



gungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 26.11.09

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 05. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/ Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	210.700		7.655.000	7.865.700
die Ausgaben	210.700		7.655.000	7.865.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.168.600	4.153.600	2.985.000
die Ausgaben		1.168.600	4.153.600	2.985.000

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.037.000 Euro um 639.600 Euro vermindert und damit auf 397.400 Euro neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.375.600 Euro um 859.500 Euro erhöht und damit auf 2.235.100 Euro neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 05. November 2009

Samtgemeinde Hage (Siegel)

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:
-Schoolmann-

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 102 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. November 2009, Az. 1i10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 07.12.2009 bis 15.12.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 30. November 2009

Samtgemeinde Hage

Trännapp – Samtgemeindebürgermeister